

BGer 8C_169/2011 vom 11. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_169_2011

FR: TF 8C_169/2011 du 11 mars 2011

IT: TF 8C_169/2011 del 11 marzo 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_169/2011 {T 0/2}

Urteil vom 11. März 2011

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

J._____, vertreten durch

Rechtsanwalt Franklin Sedaj,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden

vom 14. Dezember 2010.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 24. Februar 2011 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 14. Dezember 2010,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt; Art. 95 ff. BGG nennt dabei

die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe,

dass die Vorbringen sachbezogen sein müssen, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (zum alten Recht: BGE 123 V 335 E. 1a S. 336 mit Hinweisen; vgl. BGE 131 II 449 E. 1.3 S. 452),

dass die Vorinstanz das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 10. Juni 1980 und den rund 29 Jahre später als Rückfall bzw. Spätfolge gemeldeten Beschwerden auf Grund der im Recht liegenden Arztberichte verneinte,

dass es dabei insbesondere ausführte, dies könne ohne Weiterungen auf Grund des hierzu schlüssigen, nicht nur sämtliche vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Arztberichte und Röntgenbilder berücksichtigenden, sondern auch in umfassender Kenntnis der Unfallakten und -Befunde aus dem Jahre 1980, am 4. Januar 2010 und 19. Februar 2010 ergänzten kreisärztlichen Berichts vom 30. Juni 2009 beantwortet werden, zumal die von der Rechtsprechung für eine allfällige Bejahung des Kausalzusammenhangs geforderten eindeutigen Brückensymptome (dazu siehe Urteil 8C_506/2008 vom 5. März 2009 E. 3.1 mit Hinweisen) offenkundig nicht ausgewiesen seien,

dass sich der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit diesen entscheidungswesentlichen Erwägungen nicht ansatzweise auseinandersetzt,

sondern statt dessen einzig eine zusätzliche medizinische Begutachtung mit der pauschal gehaltenen Begründung fordert, die von ihm bei der SUVA eingereichten Akten würden sehr wohl eine unfallbedingte gesundheitliche Beeinträchtigung belegen,

dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten in Anwendung n Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind,

dass der Rechtsvertreter auf die Anforderungen an eine Beschwerdeschrift bereits verschiedentlich hingewiesen wurde (siehe etwa Urteile 8C_633/2010 vom 16. September 2010; 8C_1036/2009 vom 26. Januar 2010; 9C_684/2009 vom 18. September 2009; 8C_832/2008 vom 21. November 2008; 9C_957/2008 vom 21. November 2008; 9C_919/2008 vom 14. November 2008; 8C_207/2008 vom 11. Juli 2008; 8C_40/2008 vom 6. Juni 2008),

dass deshalb der Rechtsvertreter bei einem Minimum von Sorgfalt hätte wissen müssen, dass er eine offensichtlich unzulässige Beschwerde einreicht,

dass er damit die Grenze der mutwilligen Beschwerdeführung überschritten hat,

dass er bei weiteren Eingaben dieser Art gestützt auf Art. 33 Abs. 2 BGG eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 2'000.- (bzw. Fr. 5'000.- im Wiederholungsfall) zu gewärtigen hat,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Luzern, 11. März 2011

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.